

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 87/72

in dem Rechtsstreit

der Frau Camilla R [REDACTED], [REDACTED] V [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Wilhelm R [REDACTED], [REDACTED] V [REDACTED],
M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz:

Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 29. November 1972 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe - 9. Zivilsenat in Freiburg - vom 13. April 1972 wird auf ihre Kosten verworfen.
2. Der Streitwert wird für das Revisionsverfahren auf 25.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Klägerin klagt auf vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns. Das Landgericht hat ihre Klage abgewiesen und das Oberlandesgericht ihre Berufung zurückgewiesen. Es hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt.

Diese ist unzulässig. Nach § 546 ZPO in Verbindung mit dem Gesetz zur Entlastung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen findet die Revision nur statt, wenn das Ober-

- 3 -

landesgericht sie in dem Urteil zugelassen hat oder wenn in Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Wert des Beschwerdegegenstandes 25.000 Deutsche Mark übersteigt. In dem vorliegenden Rechtsstreit macht die Klägerin einen vermögensrechtlichen Anspruch geltend. Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt die Summe von 25.000 DM nicht. Er ist nach § 3 ZPO nach freiem Ermessen festzusetzen. Dabei ist wesentlich das Interesse zu bewerten, das die Klägerin an der vorzeitigen Auflösung des Güterstandes der Zugewinnsgemeinschaft hat. Für diese Bewertung ist hier neben der Höhe des zu erwartenden Zugewinnausgleichs auch zu berücksichtigen, daß der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft ohnehin in nicht ferner Zeit endet, da ein Ehescheidungsverfahren anhängig und mit einer demnächst erfolgenden rechtskräftigen Scheidung der Ehe zu rechnen ist. Darauf hat die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 27. April 1972 selbst zutreffend hingewiesen. Sie hat sich damals auf den Standpunkt gestellt, ihr Interesse sei nicht höher als 20.000 DM zu bewerten. Das Berufungsgericht hat jedoch den Streitwert auf 25.000 DM festgesetzt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat bei Berücksichtigung der hier aufgeführten besonderen Umstände nicht dargelegt, daß ein den Betrag von 25.000 DM übersteigender Streitwert anzunehmen ist. Zur Glaubhaftmachung des höheren Beschwerdewertes reicht auch die behauptete, nach Ansicht des Berufungsgerichts unbewiesene Gefährdung der künftigen Ausgleichsforderung nicht aus.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow